

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 7. März 2022

Nummer 8

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>Bek. 25. 2. 2022, Landesliterartage Sachsen-Anhalt 2023; Bewerbungsaufwurf für die Ausrichtung 85</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>RdErl. 8. 2. 2022, Einkleidungsbeihilfe für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Personenschutzes 87 (neu: 2051)</p> <p>Bek. 16. 12. 2021, Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2021 – KonsultVer 2021) 87</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</p>	<p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>Bek. 14. 2. 2022, Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV); Änderungsstarifvertrag Nr. 11 91</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Landesliterartage Sachsen-Anhalt 2023; Bewerbungsaufwurf für die Ausrichtung

Bek. der StK vom 25. Februar 2022 – 64-57205

1. Allgemeines

Das Land Sachsen-Anhalt ruft dazu auf, Konzepte für die Ausrichtung der Landesliterartage einzureichen. Diese finden jährlich statt. Bewerbungen können sich Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise oder Landkreisverbände.

I.

Zulässig sind darüber hinaus Bewerbungen von allen weiteren Antragsberechtigten gemäß der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2017 (MBI. LSA S. 670).

2. Ziel

Die Landesliterartage dienen vorrangig der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der vielfältigen und lebendigen Literaturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Die Landesliterartage verfolgen unter anderem die Ziele, einen unmittelbaren Zugang insbesondere zur Gegenwartsliteratur zu erleichtern und regionale wie überregionale Impulse für eine stärkere Ausprägung des literarischen Interesses der Bevölkerung zu geben. Nachhaltige Wirkungen sollen erzielt werden, indem sich die literarischen Angebote in der austragenden Region sowie im Land verstetigen.

Die Landesliterartage greifen die literarischen Traditionen des Landes auf und stellen Bezüge zu weiteren kulturellen Traditionen der jeweiligen Region und des Landes auf. Hierbei sind kulturtouristische Aspekte zu berücksichtigen.

Den Kern der Landesliterartage bilden öffentliche Lesungen und thematische Veranstaltungen in kulturellen, sozialen oder anderen Einrichtungen mit Ausstrahlung, auch über den Veranstaltungsort hinaus.

Die Veranstaltungen sollen ebenso der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen dienen. Lesungen und andere lesefördernde Veranstaltungen zum Beispiel in Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Bibliotheken sind daher in angemessenem Umfang vorzusehen.

3. Vorgehensweise

Für die inhaltlich-thematische Untersetzung des Ziels ist eine Konzeption zu erarbeiten, die folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- a) Die Landesliterartage sollen unter Einbeziehung der in der Region vorhandenen kulturellen Institutionen (Theater, Bibliotheken, Museen, Vereine, insbesondere literarische Vereine und Gesellschaften, Verlage, Stiftungen und andere) mittels künstlerisch anspruchsvoller Veranstaltungen ein eigenes Profil herausbilden.
- b) Sie stehen jeweils unter einem Thema, das für die gesamte Veranstaltung gilt. Wünschenswert ist ein Bezug des gewählten Themas zum Veranstaltungsort oder auf einen kulturpolitischen Höhepunkt des Veranstaltungsjahres. Auch die Relevanz für ein jüngeres Lesepublikum, die Leseförderung und den generationsübergreifenden Dialog sollte Beachtung finden.
- c) Als besonderer Höhepunkt der Landesliterartage soll ein „Kinderliterartag“ durchgeführt werden. Dieser bündelt adressatenbezogene Aktivitäten und Angebote zur Literatur- und Autorenbegegnung, zur Leseförderung und zum kreativen Schreiben bei Kindern und Jugendlichen in Schulen und außerschulischen Einrichtungen.
- d) Vom Land bereits geförderte Institutionen und Vereine sind im Rahmen der thematischen Ausrichtung sowie gemäß ihrem eigenen Profil einzubinden, so dass auch ein kunstspartenübergreifender Ansatz verfolgt werden kann.
- e) Dem inhaltlichen Konzept ist ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit beizufügen.
- f) Bewerbern stehen zwei Optionen zur Wahl. Sie können erstens ein Konzept für die Landesliterartage 2023 formulieren und einreichen oder zweitens ein Konzept für die Ausrichtung der Landesliterartage 2023 und der Landesliterartage 2024 einreichen. Bei einem solchen zweijährigen Konzept können die Teilkonzepte für 2023 und 2024 einander ergänzen oder unterschiedliche Schwerpunkte haben. Die Möglichkeit einer zweijährigen Ausrichtung wird erstmalig und modellhaft angeboten und soll Abläufe für den Ausrichter erleichtern und effektiver gestalten. Sie ist ausdrücklich optional.

Die Entscheidung über die Ausrichtung der Landesliterartage trifft der Staatsminister und Minister für Kultur.

Anschließend fordert die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur den Ausrichter auf, einen Antrag auf Zuwendung nach der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt fristgerecht bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, zu stellen.

4. Organisation

Die Autorinnen und Autoren aus Sachsen-Anhalt, die zu den Landesliterartagen Veranstaltungen durchführen möchten, bewerben sich schriftlich unter Nennung ihrer aktuellen Werke und dem Lesungsangebot mit Bezug auf das Thema der Landesliterartage beim Ausrichter. Der Ausrichter entscheidet in Zusammenarbeit mit einem Gremium, bestehend aus dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. und zwei Autorinnen oder Autoren als Vertreter der Autorenverbände, über den Einsatz der Autorinnen und Autoren. Darüber hinaus kann der Ausrichter Autorinnen und Autoren sowie andere Literaturakteure einladen, die für Veranstaltungen berücksichtigt werden sollen.

Nachwuchsautorinnen und -autoren des Landes sowie Autorinnen und Autoren aus den Partnerregionen des Landes sollen in Abstimmung mit dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. in die Durchführung der Landesliterartage einbezogen werden.

Die inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung der Landesliterartage erfolgt durch den Ausrichter im Zusammenwirken mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. und gegebenenfalls mit weiteren Partnern.

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung sowie die darauf bezogene Öffentlichkeitsarbeit obliegen dem Ausrichter. Er ist direkter und alleiniger Ansprechpartner für die durch ihn eingeladenen Autorinnen und Autoren und weiteren Mitgestalterinnen und Mitgestalter in allen diesbezüglichen Fragen.

5. Finanzierung und Kostenplanung

Nachdem Herr Staatsminister und Minister für Kultur aufgrund der eingereichten Konzepte über die Ausrichtung entschieden hat, kann der Ausrichter einen Antrag auf Projektzuwendung in Höhe von bis zu 50 000 Euro nach der Kulturförderrichtlinie stellen, sofern im Landeshaushalt 2023 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die Beteiligung des Ausrichters und Dritter soll in Höhe von mindestens 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sichergestellt werden. Nicht zuwendungsfähig sind in der Regel Personal- und Honorarkosten für die Organisation der Landesliterartage. Bei einer zweijährigen Ausrichtung können für beide Jahre Fördermittel in Höhe von je bis zu 50 000 Euro beantragt werden, sofern im Landeshaushalt 2023 und 2024 entsprechende Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden.

6. Auswertung

Der Ausrichter der Landesliterartage erstellt bis zum Ende des Kalenderjahres einen Abschlussbericht, auf dessen Grundlage er gemeinsam mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. eine Auswertung der Landesliterartage vornimmt.

Der Ausrichter der Landesliterartage erstellt über die durchgeführten Landesliterartage eine Dokumentation, die er dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. in elektronischer Form bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres übermittelt und für die er das Recht der Veröffentlichung einräumt.

7. Termin

Bewerbung und Konzeption für die Durchführung der Landesliterartage 2023 sind bis zum 1. August 2022 an folgende Adresse zu richten: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Referat 64, Postfach 4165, 39016 Magdeburg.

Der Zuwendungsantrag nach der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt ist bis zum 1. Oktober für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

B. Ministerium für Inneres und Sport

2051

Einkleidungsbeihilfe für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Personenschutzes

RdErl. des MI vom 8. Februar 2022 – 25.21-03590

1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die voraussichtlich über einen längeren Zeitraum im Personenschutz verwendet werden und dabei zu besonderen Anlässen Gesellschaftskleidung tragen müssen, erhalten zu deren Beschaffung gemäß § 16 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), eine steuerfreie Einkleidungsbeihilfe in der im Haushaltsplan festgelegten Höhe.

Die Bewilligung eines Antrags auf Einkleidungsbeihilfe für die Erstaussstattung ist für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach Inkrafttreten dieses Runderlasses zum ersten Mal im Personenschutz verwendet werden, frühestens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Beginn der Verwendung im Personenschutz und bei einer voraussichtlichen Verwendung von mindestens zwei Jahren im Personenschutz zulässig.

Die Bewilligung eines Antrags auf Einkleidungsbeihilfe für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bewilligung der Einkleidungsbeihilfe für die Erstaussattung und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bewilligung einer Einkleidungsbeihilfe für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen zulässig.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt gegen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

Die Reinigung und Instandhaltung der von der Einkleidungsbeihilfe beschafften Kleidungsstücke sowie ein notwendiger Ersatz innerhalb der Bewilligungsintervalle gehen zu Lasten der Beamtin oder des Beamten.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesdienststellen der Polizei

Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2021 – KonsultVer 2021)

Bek. des MI vom 16. Dezember 2021 – 32-01432-18/9

Bezug:
Bek. der StK vom 17. Januar 2017 (MBI. LSA S. 81)

In der **Anlage** wird die Konsultationsvereinbarung 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 16. Dezember 2021 bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird damit gegenstandslos.

Anlage

Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2021 – KonsultVer 2021)

Teil A
Grundlagen

1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung